

R-102-13

Entscheid

der II. Kammer

vom 28. November 2013

Mitwirkend: Präsident lic. iur. U. Broder (Vorsitz), Dr. W. Lüchinger,
Ersatzmitglied lic. iur. B. Niedermann, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Y.,

Rekursgegnerin

betreffend

Zugehörigkeit zur Kirche

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zh.kath.ch

hat sich ergeben:

Mit Schreiben vom 19. April 2013 an die Römisch-katholische Kirchgemeinde Y. (Rekursgegnerin) erklärte A. (Rekurrent) den Austritt aus der Römisch-katholischen Landeskirche. Die Rekursgegnerin nahm die Erklärung des Rekurrenten am 10. Mai 2013 zur Kenntnis. Sie tat dies mit einer mit dem Begriff „Kirchenaustritt“ überschriebenen Verfügung, wobei sie nach Festhalten der Personalien des Rekurrenten festhielt, dieser habe am 19. April 2013 „die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der römisch-katholischen Körperschaft“ erklärt.

Hiergegen erhob der Rekurrent mit einer am 4. Juni 2013 rechtzeitig bei der Rekurskommission eingegangenen Eingabe Rekurs, mit dem Antrag, es sei ihm „eine Bestätigung über den Austritt aus der Landeskirche (partieller Austritt) zuzuschicken“ so wie in seinem Schreiben vom 19. April 2013 gewünscht. Er hielt weiter fest, er habe mit seinem Schreiben vom 19. April 2013 seinen Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche erklärt (partieller Austritt), in keinem Fall aber die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 47 lit. e der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) können Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe mit Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden. Der vorliegende Rekurs ist als solcher gegen eine Anordnung einer Kirchgemeinde im Sinne von Art. 47 lit. e KO zu behandeln. Da der Rekurs frist- und formgerecht vom dazu legitimierten Rekurrenten eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

2.

2.1 Die Bundesverfassung gewährleistet nach Art. 15 BV die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Abs. 1). Danach hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). Sie hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 3). Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 4).

2.2 Gemäss Art. 130 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 anerkennt der Kanton als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts

- a) die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden;
- b) die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden;
- c) die christkatholische Kirchgemeinde.

Die selbständigen Körperschaften sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 2). Das Gesetz regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften (Abs. 3).

2.3 Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG) regelt die Rechtstellung sowie die Grundzüge der Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der christkatholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 KiG).

Gemäss § 5 KiG organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 1). Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest (Abs. 2).

Gestützt auf die Ermächtigung im Kirchengesetz hat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) erlassen.

2.4 Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt gemäss § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO jede Person, die

- a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 2 KiG und Art. 2 Abs. 2 KO).

Weitere Anforderungen an eine Austrittserklärung dürfen nicht gestellt werden. Allerdings muss die Erklärung eindeutig sein (BGE 104 Ia 79; vgl. auch URS JOSEF CAVELTI, Der Kirchengenaustritt nach staatlichem Recht, in: LOUIS CARLEN (Hrsg.), Austritt aus der Kirche, Freiburg 1982, S. 90).

3.

3.1. Der Rekurrent verlangt in seinem Schreiben, aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft auszutreten, aber zugehörig zur römisch-katholischen Konfession zu bleiben; er verlangt somit einen partiellen Kirchenaustritt.

3.2. Was den partiellen Kirchenaustritt betrifft, hat das Bundesgericht mit Urteil vom 9. Juli 2012 (2C_406/2011) festgehalten, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche ausreichend sei, auch wenn der Austrittswillige erklärt, sich weiterhin zur römisch-katholischen Konfession bekennen zu wollen. Auf der Ebene des weltlichen Rechts liege deshalb selbst dann ein vollständiger und nicht bloss partieller Austritt vor, wenn der Austretende weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören wolle. Ein Kirchenaustritt erschiene allerdings als rechtsmissbräuchlich, wenn die austretende Person die von der Landeskirche finanzierten Leistungen trotz des Austritts weiterhin uneingeschränkt beanspruche; ein solches widersprüchliches Gebaren müsse indessen von den kirchlichen Behörden nachgewiesen werden. Dabei könnten sich die kirchlichen Behörden nicht auf ein einzelnes Vorkommnis stützen, sondern hätten ein Verhalten zu belegen, das auf eine dauernde Absicht des Ausgetretenen schliessen lasse (E. 9 und 10).

4. Der Rekurrent hat in seiner Austrittserklärung vom 19. April 2013 ausdrücklich den Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche erklärt. Seine Austrittserklärung ist eindeutig und klar. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten wurde nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich. Der Austritt des Rekurrenten aus der römisch-katholischen Körperschaft ist damit rechtsgültig. Der Kirchgemeinde ist es im Lichte der Bundesverfassung nicht gestattet, darüber hinaus entgegen dem ausdrücklichen Willen des Rekurrenten festzuhalten, er habe damit gleichzeitig seine Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession erklärt, sondern sie hat sich auf die Kenntnisnahme seines Austritts aus der Körperschaft zu beschränken. In Gutheissung des Rekurses ist somit die Verfügung der Kirchgemeinde Y. vom 10. Mai 2013 aufzuheben. Die Austrittserklärung des Rekurrenten aus der römisch-katholischen Körperschaft ist zur Kenntnis zu nehmen ohne weiteren Hinweis auf seinen kirchenrechtlichen Status.

5.

5.1 Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement).

5.2 Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Da

der Rekurrent jedoch nicht anwaltlich vertreten ist und der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt nicht derart komplex ist, dass eine Vertretung erforderlich gewesen wäre und der Rekurrent sodann abgesehen von seiner eine Seite umfassenden Rekurseingabe keine weiteren Umtriebe geltend macht und auch keine solchen ersichtlich sind, wird keine Parteient-schädigung zugesprochen.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird gutheissen.
2. Die Verfügung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Y. vom 10. Mai 2013 wird aufgehoben.
3. Vom Austritt des Rekurrenten aus der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich per 19. April 2013 wird Kenntnis genommen.

[...]